
Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen

Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken,
gestützt auf Artikel 12 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Matten vom 18. Mai 2001,
beschliesst:

Gegenstand und Grundsatz

Artikel 1

¹ Das Reglement ordnet die Benützung von Schulanlagen der Gemeinde Matten durch Dritte (Vereine, Institutionen und Private).

² Bei der Benützung von Schulanlagen gehen Bedürfnisse der Schule vor.

Bewilligungspflicht

Artikel 2

¹ Wer eine Schulanlage für ausserschulische Zwecke benützen will, muss beim Schulsekretariat um Erlaubnis dafür nachsuchen.

² Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt.

Verweigerungsgründe

Artikel 3

Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn:

- a) die Schule die Anlage für ihre Zwecke benötigt;
- b) einer anderen Person für dieselbe Anlage bereits eine Erlaubnis erteilt worden ist oder eine andere Person ein solches Gesuch eingereicht hat; Inhaber einer Erlaubnis für eine Dauerbenützung haben jedoch keinen Vorrang gegenüber Dritten, welche die Anlage für einen wichtigen oder grossen Anlass wie regionale, kantonale oder eidgenössische Veranstaltung benützen möchten;
- c) nicht gewährleistet ist, dass die Anlage ordnungsgemäss benützt wird, oder übermässige Immissionen (Lärm, Gestank, usw.) oder Sachbeschädigungen zu befürchten sind; die Erlaubnis kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Verfahren

Artikel 4

¹ Der Schulanlagenausschuss, der aus einem Mitglied der Schulkommission, dem Schulsekretariat und dem betroffenen Schulhauswart besteht, prüft jedes Gesuch.

² Kann die Erlaubnis erteilt werden, so teilt das Schulsekretariat dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mündlich oder schriftlich mit. Zusammen mit der Mitteilung der Erlaubnis kann gleichzeitig die Rechnungsstellung erfolgen.

³ Kann dem Gesuch nicht entsprochen werden, so teilt das Schulsekretariat dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mit einer kurzen Begründung mit. Die Mitteilung enthält zudem den Hinweis, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuch-

steller beim Gemeinderat den Erlass einer Verwaltungsverfügung über die nachgesuchte Erlaubnis verlangen kann.

Belegungsplan, Benützungszeiten

Artikel 5

¹ Das Schulsekretariat führt über die Belegung der Schulanlage für schulische und ausserschulische Zwecke einen Belegungsplan.

² Jugendliche haben für die Benützung der Schulanlagen von Montag bis Freitag bis jeweils 20.00 Uhr den Vorrang.

³ Benützer müssen die Anlagen bis spätestens 22.00 Uhr verlassen.

⁴ Aus wichtigen Gründen können von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen gewährt werden.

Einzelbewilligungen und Dauerbewilligungen

Artikel 6

¹ Die Erlaubnis kann als Bewilligung für den Einzelfall oder als Bewilligung für eine dauernde Benützung (Dauerbewilligung für ein Semester oder ein Jahr) erteilt werden.

² Eine Dauerbewilligung berechtigt nicht zur Benützung einer Anlage:

- a) während den Schulferien;
- b) an Wochenenden (Samstag und Sonntag);
- c) an Feiertagen.

Entzug von Bewilligungen

Artikel 7

¹ Bei unsachgemässer Benützung der Schulräume oder bei wiederholter Belegung der Anlagen mit weniger als zehn Personen, kann der Schulanlagenausschuss dem Benützer den Entzug der Bewilligung androhen.

² Kommt der Benützer den Weisungen des Schulanlagenausschusses nicht nach, so kann dieser dem Gemeinderat den Antrag auf Entzug der Bewilligung stellen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über den Entzug der Bewilligung, nachdem er den Benützer angehört hat.

Hausordnungen

Artikel 8

Die Benützer müssen sich an die Hausordnung halten.

Rasenplätze

Artikel 9

¹ Die Rasenplätze dürfen nur benützt werden, wenn sie bespielbar sind.

² Nach Beginn der Herbstferien und bis zum Beginn der Frühlingferien gelten die Rasenplätze in der Regel als nicht bespielbar.

³ Der Schulhauswart prüft, ob ein Rasenplatz bespielbar ist oder nicht.

Benützung von Sportgeräten
und Sportmaterial

Artikel 10

¹ Personen und Institutionen, die mit Erlaubnis eine Anlage für eine sportliche Tätigkeit belegen, sind auch berechtigt, die Sportgeräte und das Sportmaterial zu benutzen.

² Das Schulsekretariat stellt sicher, dass die Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterial zwischen der Schule und den Ortsvereinen abgesprochen und auf die allseitigen Bedürfnisse abgestimmt wird.

Gratisbenützung

Artikel 11

Die Benützung der Sportgeräte und des Sportmaterials ist gebührenfrei.

Benützungsgebühren

Artikel 12

¹ Die Benützungsgebühren (ordentliche Gebühren, zusätzliche Gebühren, Sonderaufwand) für Anlagen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Für Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag jeweils ab 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag, Feiertage) ist eine zusätzliche Gebühr geschuldet. Diese Gebühr muss auch von den Personen und Institutionen entrichtet werden, welche für die Benützung der Anlagen keine ordentlichen Gebühren entrichten müssen. Inhaber von Dauerbewilligungen müssen dagegen keine zusätzliche Gebühr entrichten.

³ Die Benützungszeit wird berechnet ab Übergabe der Anlage bis zur Rückgabe.

⁴ Übersteigen die Gebühren für die Benützung einer Anlage im Einzelfall insgesamt den Betrag von CHF 20.00 nicht, so erfolgt dafür keine Rechnungstellung.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze für die Gebühren um höchstens die Hälfte zu erhöhen.

⁶ Fällt durch eine Benützung Sonderaufwand an wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

Reduktionen und Zuschläge

Artikel 13

¹ Natürliche Personen mit Wohnsitz in Matten, Interlaken oder Unterseen und juristische Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck mit Sitz in Matten, Interlaken oder Unterseen bezahlen drei Viertel der ordentlichen Gebühren.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die ordentliche Gebühr auf drei Viertel des im Anhang erwähnten Ansatzes festzusetzen, wenn die Anlage für einen regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Anlass benützt wird.

³ Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristische Personen mit einem wirtschaftlichen Zweck, die eine Erlaubnis zur Benützung einer Anlage erhalten, zahlen eine um die Hälfte erhöhte ordentliche Gebühr.

Befreiung von der ordentlichen Benützungsgebühr	<p>Artikel 14</p> <p>Von der Entrichtung der ordentlichen Gebühren sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einheimische politische Parteien b) Bürgergemeinde Matten c) HSK-Unterricht (Heimatliche Sprache und Kultur) d) Volkshochschule e) Jugendarbeit von Vereinen mit Sitz in den Gemeinden Matten, Interlaken und Unterseen f) Feuerwehr g) Vereine, die nach ihren Statuten den Sitz in der Gemeinde Matten haben
Absagen	<p>Artikel 15</p> <p>Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird die Hälfte des berechneten Betrages verrechnet.</p>
Rechnungstellung	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Rechnungstellung erfolgt durch das Schulsekretariat.</p> <p>² Die Benützer sind berechtigt, über die Gebührenrechnung den Erlass einer Verfügung zu verlangen.</p>
Verwaltungsverfügungen	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsverfügung erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug einer Benützungsbewilligung; b) die Gebührenforderung. <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>
Inkrafttreten und Aufhebung früherer Vorschriften	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. August 2003 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Tarife aufgehoben, insbesondere die Richtlinien über die ausserschulische Benützung der Schulanlage Matten vom 7. September 1999.</p>

Genehmigungsvermerk

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2003 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident: **Der Sekretär:**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat das Reglement vom 10. April 2003 bis 9. Mai 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 10. April 2003 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. April 2003 publiziert.

Matten, 16. Juni 2003

Der Gemeindeschreiber:

Tarife

(Anhang zum Schulanlagenbenützungsglement)

	pro h	Pro Tag (max.)	Semester (max. 2 h pro Woche)	Jahr (max. 2 h pro Woche)
Turnhalle Moos	27.00	216.00	650.00	1300.00
Turnhalle Chabismoos (doppel)	34.00	272.00	750.00	1500.00
Turnhalle Chabismoos (einfach) mit einer Garderobe	20.00	120.00	375.00	750.00
Rasenplatz ohne Dusche u. Garderobe	13.00	80.00	180.00	
Rasenplatz mit Dusche u. Garderobe	20.00	120.00	300.00	
Schulküche inkl. Theoriezimmer	33.00	200.00	660.00 (1 Lekt./W)	1320.00 (1 Lektion / Woche)
Singsaal	20.00	120.00	400.00 (2 Lekt./W)	800.00 (2 Lekt. / Woche)
Schulzimmer	20.00	80.00	400.00 (2 Lekt./W)	800.00 (2 Lekt. / Woche)
Andere Spezialräume	Individuelle Festsetzung durch den Gemeinderat			
Benützung Filmprojektor, Dia, Video	10.00	50.00		
	Pro Tag	Pro Halbtage	Pro Abend	
Zusätzliche Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 2	50.00	40.00	30.00	

Genehmigungsvermerk

Der vorliegende Tarif wurde durch die Gemeindeversammlung am 15. Mai 2003 genehmigt und tritt auf den 01. August 2003 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs werden alle in Widerspruch dazu stehenden Tarife aufgehoben, insbesondere der Gebührentarif vom 07. September 1999.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat den Tarif vom 10. April 2003 bis 9. Mai 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 10. April 2003 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. April 2003 publiziert.

Matten, 16. Juni 2003

Der Gemeindeschreiber: